

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGS- / ÄNDERUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat hat am 08.04./26.08.87
gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung /
Änderung des Bebauungsplans beschlossen.
Dieser Beschluß wurde am 15.10.1987
öffentlich bekanntgemacht.

2. FRUHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG

Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB
wurde am _____ / in der Zeit
vom 26.10.1987 bis 30.10.1987
durchgeführt.

3. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Gemeinderat hat am 20.01.1988
_____ die öffentliche Auslegung
des Bebauungsplanentwurfs gem. § 3 Abs. 2 BauGB
beschlossen.
Nach vorheriger, öffentlicher Bekanntmachung
hat der Bebauungsplanentwurf mit Textteil
und Begründung in der Zeit vom _____
15.02.1988 bis 18.03.1988
_____ öffentlich ausgelegt.

4. SATZUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan am
20.04.1988 gem.
§ 10 BauGB als Satzung beschlossen.

5. ANZEIGE

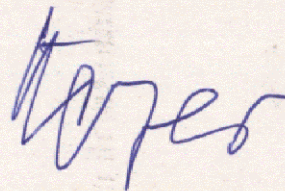
Gemäß § 11 Abs. 3 BauGB wurde der Be-
bauungsplan dem Regierungspräsidium
Freiburg am 4.08.88 angezeigt. Das Re-
gierungspräsidium Freiburg hat mit Erlaß
vom 29.08.88 Az. 22/24/0225/61
erklärt, daß keine Verletzungen von Rechts-
vorschriften geltend gemacht werden.

6. INKRAFTTRETEN

Der Bebauungsplan wurde mit der öffentli-
chen Bekanntmachung über die Durchführung
des Anzeigeverfahrens gemäß § 12 BauGB
am 20.09.88 rechtsverbindlich.

Stadtplanungsamt

Villingen - Schwenningen, den 20.09.1988



BESTÄTIGUNGEN

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des
§ 1 der Planzeichenverordnung vom 30.07.1981.

Vermessungsamt

Villingen - Schwenningen, den 7.7.88



Dieser Bebauungsplan ist mit der öffentlich
ausgelegten Fertigung identisch, ausgenommen
Änderungen laut Beschluß des Gemeinderates
vom 20.04.1988

Stadtplanungsamt

Villingen - Schwenningen, den 11.07.1988

